

## UMZUG WEGEN NEUBAU

An der Oberdorfstrasse 32 entsteht ein modernes Wohn- und Geschäftshaus.

Ernst Hürlimann AG



Seit 1907 steuerte Ernst Hürlimann AG alle ihre Geschäftstätigkeiten vom Firmenstandort an der Oberdorfstrasse 32 in Wädenswil.

Anfang Jahr wurde das alte Firmengebäude abgerissen, und bis August 2022 entsteht ein modernes Wohn- und Geschäftshaus.

Philip und Daniela Hürlimann-Tschudi, welche das Unternehmen in der 5. Generation führen und stark in Wädenswil verwurzelt sind, war es beim Entscheid für das neue Projekt sehr wichtig, dass sich der moderne Neubau harmonisch ins Dorfbild einfügt. Sie sind überzeugt, dass mit dem aus einem Wettbewerb hervorgegangenen Projekt ein Mehrwert für die Oberdorfstrasse geschaffen wird.

Im neuen Wohn- und Geschäftshaus entstehen nebst eigenen Büroräumlichkeiten ein Ladenlokal, ein kleiner Gewerberaum sowie zehn attraktive Mietwohnungen mit grosszügigen Grundrissen und hellen Loggias.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus ist unser motiviertes Team gerne am temporären Firmenstandort an der Stegstrasse 10 («Di alt Fabrik») für Sie da, nach dem Motto «Persönlich - Zuverlässig - Speditiv».

Ernst Hürlimann AG ist Ihr kompetenter Partner für Heizöl, Treibstoffe und Schmierstoffe und betreibt ein eigenes Tankstellennetz im Raum Zürich, Zentralschweiz und Glarus unter der Marke AVIA. Zudem bietet die Firma Tankreinigung und Tankservice an.



**Ernst Hürlimann AG**  
Heizöl | Treibstoffe | Schmierstoffe

**Ernst Hürlimann AG**

Oberdorfstrasse 32 (z.Zt. Stegstrasse 10)  
8820 Wädenswil

Tel. 044 783 93 00

info@avia-huerlimann.ch

www.avia-huerlimann.ch

## ACHTUNG – LÜGEN KÖNNEN TEUER WERDEN

Falschaussagen machen, um Versicherungsprämien zu sparen? Keine gute Idee, wie dieses Beispiel zeigt.

Michael Vogt



Unser Sohn (19 Jahre) hat sich ein Auto gekauft. Er ist noch Lehrling und muss mit seinen Finanzen haushälterisch umgehen. Von einem uns unbekanntem Versicherungsberater wurde uns empfohlen, das Fahrzeug auf meinen Namen einzulösen und mich als häufigster Lenker anzugeben.

Dies sei kein Problem, solange wir im gleichen Haushalt wohnen. Ganz wohl ist mir bei dieser Sache nicht aber der Prämienunterschied ist schon beträchtlich. Was meinen Sie dazu?

Peter G. aus Wädenswil

Dieses Vorgehen wird in der Tat leider ab und zu vorgeschlagen, ist aus rechtlicher Sicht jedoch problematisch und aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

Bei Abschluss einer Autoversicherung wird Ihnen mit grosser Sicherheit die Frage gestellt, wer der häufigste Lenker des Fahrzeuges ist. Auch Fragen nach Alter, Ausweisdatum, Ausweiszügen und Schadenfällen in der Vergangenheit müssen beantwortet werden. Wenn Sie nun in Ihrem Fall angeben, dass Sie der häufigste Lenker seien, ist das eine klare Falschaussage. Dies auch deshalb weil es für die Versicherung einen Unterschied macht, ob das Fahrzeug von einem Neulenkler oder einer erfahrenen Person gefahren wird. Die Versicherungsgesellschaft ist in diesem Fall nicht mehr an den Vertrag gebunden und hat das Recht, die Schadenzahlung zu verweigern. Ausserdem kann sie allfällig bereits bezahlte Schadenleistungen zurückverlangen und bereits bezahlte Prämien werden nicht mehr zurückbezahlt. Nach einem solchen Vorfall eine Versicherung zu finden, die Sie versichert, dürfte schwierig werden, denn meistens klärt ein Versicherer schon zu Beginn ab, ob von Ihnen jemals ein Versicherungsvertrag abgelehnt, gekündigt oder unter erschwerten Bedingungen angenommen wurde.

Ein Unfall mit einem Personenschaden liegt aus finanzieller Sicht schnell in einem sechsstelligen Bereich. Diesen selbst zu bezahlen, dürfte weder für Sie noch für Ihren Sohn wünschenswert sein.

Ich rate Ihnen deshalb dringend davon ab, einen Vertrag bei diesem Vertreter abzuschliessen. Sprechen Sie mit dem Versicherungsberater Ihres Vertrauens. Er wird Ihnen gerne Lösungen aufzeigen, welche die Prämie

für Ihren Sohn finanzierbar machen. Bei der AXA zum Beispiel können jugendliche Lenker freiwillig und kostenlos einen Crash Recorder in ihr Fahrzeug einbauen lassen und so von einem Rabatt von 15 Prozent profitieren. Zudem leisten Sie damit einen sinnvollen Beitrag an die Unfallprävention und -forschung.

Der Abschluss eines Versicherungsvertrages ist im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. In diesem Gesetz steht bei Artikel 4 folgender Text:

### AUSZUG AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss

<sup>1</sup> Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschluss bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.



**AXA winterthur**  
Versicherung / neu definiert

Michael Vogt, eidg. dipl. Versicherungsberater,  
Hauptagent der Axa in Wädenswil